

26.04.24**Beschluss**
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur
Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 167. Sitzung am 26. April 2024 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung** – Drucksachen 20/8657, 20/11180 – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/11180 angenommen.

Bis ins Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Strom bei mindestens 80 Prozent liegen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss dafür beschleunigt und es müssen noch immer bestehende Hindernisse abgebaut werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden viele bürokratische Hürden für die erneuerbaren Energien beseitigt.

Klar ist aber auch: Es braucht weitere Kraftanstrengungen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wurde deutlich beschleunigt. Im Ergebnis ist der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtstromerzeugung in Deutschland von 47 Prozent in 2022 auf 56 Prozent in 2023 gestiegen. Erstmals war die Windkraft mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger, während der Anteil der Stromeinspeisung aus Photovoltaik bei 12 Prozent lag. Gleichzeitig sank die Stromerzeugung aus konventionellen Energien um 24 Prozent auf 39 Prozent. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wirkte sich auch preissenkend auf die Stromkosten aus. So lag der durchschnittliche Strompreis für Haushalte zum Jahresbeginn 2024 knapp 8 Prozent unter dem Jahresmittel 2023. Parallel dazu sank der durchschnittliche Strompreis für kleine bis mittlere Industriebetriebe für Neuabschlüsse um 28 Prozent.
2. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds haben sich die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen der Energie- und Klimapolitik verändert. Ein möglichst effizienter Einsatz der vorhandenen Mittel hat nochmals an Bedeutung gewonnen.
3. Steuerbare klimaneutrale Energieerzeugung ist ein entscheidender Baustein einer sicheren, klimaneutralen Stromversorgung. Neben Wasserstoff-Kraftwerken werden hier auch andere Anlagen (z. B. Biomasseanlagen) entscheidende Beiträge leisten können. Diese können bislang über das EEG gefördert werden. Die Bundesregierung hat jedoch angekündigt, ab 2028 einen sog. Kapazitätsmechanismus als marktbasiertes Instrument einzurichten zur Vergütung gesicherter Leistung, der die Errichtung und den Betrieb steuerbarer Kraftwerke technologieneutral und möglichst förderfrei sicherstellen soll. Der Bundestag begrüßt diese Ankündigung, eröffnet er doch für die erwähnten Energieformen ein Geschäftsmodell außerhalb des EEG.
4. Speicher spielen im klimaneutralen Stromsystem eine unverzichtbare Rolle für die Versorgungssicherheit und als Flexibilitätsoption. Sie helfen, Erzeugung und Strombedarf in Deckung zu bringen, und stabilisieren die Netze durch kurzfristigen Ausgleich von Erzeugungs- und Lastspitzen. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine umfassende Speicherstrategie vorlegt, deren Umsetzung unverzüglich anzugehen bzw. fortzusetzen ist.
5. Der beschleunigte Ausbau der Solarenergie hat Auswirkungen auf das Energiesystem. Durch das typische Erzeugungsprofil von PV kommt es mit einer Zunahme der installierten PV-Leistung auch zu häufigeren und größeren Erzeugungsspitzen, deren Systemintegration zunehmend herausfordernd wird und die sich nicht zuletzt auf die Entwicklung der Marktwerte der PV auswirken. Ungeförderte PV-Parks werden darum heute schon vermehrt mit Speichern kombiniert, um den Solarstrom markt- und systemdienlicher ins Netz

einzuspeisen. Im Hinblick auf den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, der volkswirtschaftlich und fiskalisch effizient gestaltet ist, sowie das perspektivische Ende der EEG-Förderung mit der Vollendung des Kohleausstieges gewinnt die Adressierung dieses Aspekts an besonderem Gewicht.

6. Die gemeinschaftliche Stromerzeugung und der gemeinschaftliche Stromverbrauch im räumlichen Zusammenhang in Form von Energy Sharing, Mieterstrom oder der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung fördern die Akzeptanz für die Energiewende durch Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger.
7. Der zügige Anschluss von Energiewende-Anlagen (wozu neben Photovoltaik und anderen erneuerbaren Energien auch Wärmepumpen, Batteriespeicher oder Ladestationen zählen) ans Stromnetz ist im Zuge der wachsenden Investitionen in diese Technologien in der Praxis zunehmend zum Flaschenhals geworden. Darum wurde im Osterpaket 2022 die Digitalisierung des Netzanschlussprozesses auf den Weg gebracht, um eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zu bewirken. Leider sind die erzielten Fortschritte bei der Umsetzung in der Praxis in diesem Prozess bislang nicht zufriedenstellend. Die Prozesse sind leider nur teilweise digitalisiert und weiterhin zu bürokratisch.
8. Ein zügiger und effizienter Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen ans Stromnetz ist eine Erfolgsbedingung einer kosteneffizienten Energiewende. Auch der Staat darf hier nicht im Wege stehen. Darum stellt der Bundestag mit diesem Gesetz klar, dass öffentliche Grundstückseigentümer die Errichtung dieser Leitungen gegen eine angemessene Entschädigung dulden müssen. Für alle anderen Fälle, in denen es in der Regel um private land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen geht, strebt der Bundestag ebenfalls eine Beschleunigung und Vereinfachung der Netzanschlüsse in möglichst großem Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern an, um noch im ersten Halbjahr 2024 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.
9. In Anbetracht der existierenden Inflationslage muss das Verständnis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit eines Netzanschlusses, die zur Versagung dessen führen kann, neu überdacht und angepasst werden.
10. Für infrastrukturelle Eingriffe ist die Sicherstellung der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger eine entscheidende Erfolgsbedingung. In diesem Zuge hat der Bundestag im Jahr 2017 die Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windparks eingeführt. Die Einführung hat sich aus verschiedenen Gründen verzögert, sodass der avisierte Zeitplan leider nicht eingehalten werden konnte. Aus diesem Grund wurde im Dezember 2023 die Frist abermals verlängert. Diesen Schritt ergreift der Deutsche Bundestag in der laufenden Wahlperiode letztmalig. Die Voraussetzungen für den flächendeckenden Abschluss der Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung sind nun gegeben.
11. Grundsätzlich ist es der Gedanke des EEG, dass Anlagenbetreiber nach Ablauf der Förderperiode selbst für den wirtschaftlichen Weiterbetrieb und damit auch die Vermarktung des Stroms verantwortlich sind. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre dies jedoch für betroffene Betreiber kleiner Photovoltaik-Dachanlagen mit einem zu hohen Aufwand verbunden, weshalb die Anschlussvergütung für ausgeförderte Anlagen verlängert wird. Diesen Schritt ergreift der Bundestag in der laufenden Wahlperiode einmalig, vorbehaltlich unvorhergesehener

Ereignisse. Grundsätzlich hegt der Gesetzgeber die Erwartung, dass auch für diese Anlagen Angebote für eine Direktvermarktung entstehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. mit dem Solarpaket II Vorschläge für effektive Maßnahmen vorzulegen, die die Kosteneffizienz des Erneuerbaren-Ausbaus deutlich steigern. Dazu sollen z. B. Instrumente gehören, die ein system- und marktdienliches Verhalten von Erneuerbare-Energien-Anlagen, und insbesondere von PV-Anlagen, bewirken sollen mit dem Ziel, durch markt- und netzorientierte Einspeisung Marktwerte zu stabilisieren und Förderbedarf zu reduzieren. Im Ergebnis sollen die Kosten im EEG, sowohl beim Zubau als auch bei den Bestandsanlagen, und damit die Gesamtkosten der Energiewende sinken und die jetzt schon günstigen Erneuerbaren systemdienlicher arbeiten;
2. die Resilienz der deutschen Energiewirtschaft weiter zu stärken und den Net-Zero Industry Act so schnell wie möglich umzusetzen. Der Abbau und die Verarbeitung wesentlicher Rohstoffe und die Herstellung wichtiger Vorprodukte werden teilweise durch wenige Akteure, vor allem in China, vorgenommen. Um einseitigen Abhängigkeiten bei wichtigen Technologien entgegenzuwirken, sind vor allem Lösungen auf europäischer Ebene notwendig. Hierfür hat der europäische Gesetzgeber Voraussetzungen geschaffen. Insbesondere auch im Bereich der Photovoltaik sind deshalb von der Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, die die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Solarindustrie stärken;
3. bei den laufenden Gesprächen über Maßnahmen zur Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland mit den Vertreterinnen und Vertretern der Land- und Forstwirtschaft Lösungen zu erörtern, um die Verlegung von Netzanschlüssen für Erneuerbare-Energien-Anlagen zu beschleunigen;
4. im Rahmen der Erarbeitung des Kapazitätsmechanismus sicherzustellen, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zu diesem Markt eröffnet wird, und vor diesem Hintergrund den Förderbedarf für Anlagen, die den Kapazitätsmarkt nutzen, kritisch zu überprüfen;
5. die Strommarktdesignrichtlinie zügig in nationales Recht umzusetzen, um eine Perspektive nach Ende der EEG-Förderung zu eröffnen und Planungssicherheit zu gewährleisten;
6. die gesetzlichen Rahmenbedingungen für flexible Biomethan- und Biomassekraftwerke mit Blick auf das künftige Strommarktdesign, die Kraftwerksstrategie und eine nachhaltige und langfristige Biomassestrategie weiterzuentwickeln und für die weitere Gesetzgebung noch in diesem Jahr vorzubereiten;
7. an geeigneter Stelle im Austausch mit den Ländern Klarstellungen zu Fragen des Verhältnisses zwischen der Nutzung von Flächen für erneuerbare Energien und dem Denkmalschutz herbeizuführen, diese Klarstellungen zu veröffentlichen und den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu geben;

8. Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, zur Anmeldung, zur Installation und zum Betrieb von Steckersolaranlagen in für die Bevölkerung verständlicher Sprache bereitzustellen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher unkompliziert Zugang zu diesen wichtigen Informationen erhalten;
9. klarzustellen, dass im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau für Windkraftanlagen an Land gemäß § 6 Absatz 2 EEG 2023 hinsichtlich der Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen wurden, fiktive Strommengen für die Zahlungen zu berücksichtigen sind;
10. klarzustellen, dass im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau gemäß § 6 EEG 2023 fiktive Strommengen unabhängig von der Anlage 2 Nummer 7.2 EEG 2023 die Voraussetzungen für eine Erstattung nach § 6 Absatz 5 EEG 2023 erfüllen;
11. in § 100 Absatz 2 EEG 2023 eindeutig klarzustellen, welche Anlagen unter dem Begriff „Bestandsanlagen“ zu verstehen sind;
12. auf bestehende Einrichtungen zur Beilegung von Konflikten zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern verstärkt an geeigneten Stellen aufmerksam zu machen;
13. darauf hinzuwirken, dass untergesetzliche Bestimmungen, die zur Bilanzierung im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung gemäß § 42b EnWG zu erstellen sind, unverzüglich formuliert werden;
14. die Ausbaudynamik von Stromspeichern durch verlässliche Rahmenbedingungen zu unterstützen sowie darauf hinzuwirken, dass die Bundesnetzagentur als nachgeordnete Behörde die derzeit zum 31. Dezember 2028 befristete Netzentgeltbefreiung für Stromspeicher in § 118 Absatz 6 EnWG für Neu- und Bestandsanlagen dauerhaft entfristet;
15. darauf hinzuwirken, dass die Bundesnetzagentur als nachgeordnete Behörde die dauerhafte Netzentgeltbefreiung rechtssicher auch auf Eigenverbrauchsspeicher anwendet;
16. den Zerlegungsmaßstab der Gewerbesteuer in § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Gewerbesteuergesetzes für Betriebe, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom und erneuerbarer Wärme aus Wind und Solarenergie betreiben, im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 auch auf Speicher auszudehnen;
17. zu prüfen, wie die regional sehr unterschiedlichen und teilweise überhöhten Baukostenzuschüsse, die die Netzbetreiber für den Anschluss von Großspeichern verlangen können, einheitlich und verhältnismäßig ausgestaltet werden können, beispielsweise durch eine bundeseinheitliche Speicher-Netzanschluss-Verordnung;
18. im Solarpaket II einen zielführenden Regelungsentwurf vorzulegen, der Energy Sharing erleichtert und die EU-rechtlichen Anforderungen umsetzt. Dabei sollen die unionsrechtlich vorgesehenen Ausnahmen der Stromlieferantenpflichten zwischen Haushalten vollständig ausgeschöpft werden;
19. die neugefassten EU-Vorgaben zum verpflichtenden Ausbau von Solaranlagen zeitnah in nationales Recht umzusetzen;

20. gemeinsam mit den Windparkbetreibern und den Bundesländern darauf hinzuwirken, dass alle Windparks fristgerecht mit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden. Der Bundestag fordert die Länder dazu auf, die notwendigen Verwaltungsverfahren mit Nachdruck voranzutreiben und zeitnah abzuschließen;
21. im Rahmen des Branchendialogs mit den Netzbetreibern Vorschläge zu erarbeiten, wie eine umfassende und zügige Digitalisierung der Netzanschlussverfahren mit dem Ziel einer spürbaren Beschleunigung der physikalischen und IT-seitigen Netzanschlüsse effektiv sichergestellt wird, beispielsweise durch sanktionsbewährte Fristen. Der Deutsche Bundestag erwartet die Vorlage konkreter Gesetzesanpassungen bis spätestens zum Ende des Jahres 2024. Sollte im Rahmen des Branchendialogs keine Einvernehmlichkeit für wirksame Maßnahmen hergestellt werden können, legt die Bundesregierung bis zu diesem Zeitpunkt eigene Vorschläge vor.